

Aktenzeichen:

4 RJ 361/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 21. Februar 1963

..... ,
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

..... ,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1963, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter F e c h n e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter Dr. E c k e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. Dr. H e l m s und

Bundessozialrichter K u n o l d

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die beiden
Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
23. Juni 1961 und das Urteil des Sozialgerichts
Oldenburg vom 17. November 1960 aufgehoben.

Die Klage vom 10. Dezember 1959 wird als unzulässig
abgewiesen.

Im übrigen wird die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht Nieder-
sachsen zurückverwiesen.

Soweit die Klage abgewiesen wird, sind außergericht-
liche Kosten in den drei Instanzen nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die am 1. Januar 1893 geborene Klägerin beantragte am 28. November 1955 bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Oldenburg-Bremen Invalidenrente. Die beklagte LVA lehnte den Antrag mit Bescheid vom 25. August 1956 ab, weil sie die Wartezeit nicht für erfüllt hielt. Gegen den am 2. September 1956 zugestellten ablehnenden Bescheid erhob die Klägerin am 28. September 1956 beim Sozialgericht (SG) Oldenburg Klage auf Gewährung einer Invalidenrente. Im Klageverfahren räumte die Beklagte eine Versicherungszeit von Mai 1917 bis 30. September 1932 ein, bestritt aber die restliche behauptete Beschäftigungszeit vom 1. Oktober 1932 bis Ende Februar 1945 weiterhin. Das SG verurteilte mit Urteil vom 24. April 1959 unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Beklagte, der Klägerin ab 1. Dezember 1955 Invalidenrente zu gewähren.

Es hielt in den Gründen seines Urteils - im Gegensatz zur Beklagten - ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auch über den 30. September 1932 hinaus bis Ende Februar 1945 für gegeben. Gegen das erstinstanzliche Urteil legte die Beklagte am 10. Juni 1959 unbeschränkt Berufung ein. Das Landessozialgericht (LSG) setzte mit Beschluß vom 12. Juni 1959 die Vollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil bis zur Entscheidung über die Berufung gemäß § 199 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) aus. Unter Zugrundelegung der Versicherungszeiten bis 30. September 1932 erteilte die beklagte LVA der Klägerin am 15. September 1959 einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, nach dem sie der Klägerin Invalidenrente vom 1. Dezember 1955 ab unter Zugrundelegung einer Versicherungszeit bis zum 30. September 1932 gewährte. Bei diesem Prozeßstand im Berufungsverfahren legte der Berichterstatter

- 3 -



- 3 -

des LSG mit Schreiben vom 16. November 1959 und 8. Dezember 1959 der Beklagten nahe, die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil einzuschränken bzw. zurückzunehmen, weil die Beklagte nach dem Tenor der erstinstanzlichen Entscheidung ohnehin nicht verpflichtet sei, der Rentenberechnung eine Versicherungszeit vom 1. Oktober 1932 bis 28. Februar 1945 zugrunde zu legen. Die entgegenstehenden Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils betrafen nur Urteilselemente, welche die Beklagte nicht bänden. Die Beklagte nahm mit Schriftsatz vom 7. Januar 1960 die Berufung zurück.

Am 12. Dezember 1959 hatte die Klägerin den Bescheid vom 15. September 1959 bereits mit einer gesonderten Klage vor dem SG Oldenburg vorsorglich angefochten. Dies Klageverfahren - S 8 J 1085/59 - führte mit Urteil vom 17. November 1960 zur Klageabweisung. Das SG hielt die Klage für rechtzeitig erhoben, aber nicht für begründet, weil die streitige Versicherungszeit vom 1. Oktober 1932 bis 28. Februar 1945 nicht glaubhaft gemacht sei. An das erstinstanzliche Urteil vom 24. April 1959 sei die Kammer nicht gebunden, weil die Entscheidungsgründe an der Rechtskraft nicht teilnähmen und die Urteilsformel nicht auslegungsbedürftig sei. Die Berufung der Klägerin gegen dieses zeitlich zweite Urteil des SG wies das LSG mit Urteil vom 23. Juni 1961 - L 13 J 113/61 - als unbegründet zurück. Es hielt die Klage gemäß § 96 SGG für unzulässig (BSG 5, 158) und bestätigte aus diesen Gründen das die Klage abweisende erstinstanzliche Urteil vom 17. November 1960. Das LSG ließ die Revision nicht zu.

In der ersten Sache (L 13 J 230/61 - L 2 a J 412/59 -) belehrte der Vorsitzende im Verhandlungstermin vom 23. Juni 1961 die Beteiligten, daß der durch die Berufungsrücknahme

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

für erledigt angesehene Rechtsstreit insofern noch nicht erledigt sei, als über den Bescheid vom 15. September 1959 noch nicht entschieden ist. Dieser Bescheid sei trotz der Rücknahme der Berufung seitens der Beklagten nach § 96 SGG in dem ersten Verfahren streitbefangen geblieben, so daß dieser Prozeß fortgesetzt werden müsse. Mit dem zweiten Urteil vom 23. Juni 1961 wies das LSG alsdann die Berufung der Klägerin gegen den genannten Bescheid zurück. Es führte aus: Der Bescheid sei zwar durch die Berufungsrücknahme nicht berührt worden. Das erstinstanzliche Urteil vom 24. April 1959 könne jedoch nur dahin verstanden werden, daß Invalidenrente unter Berücksichtigung der Versicherungszeit von Mai 1917 bis Februar 1945 zu gewähren sei, da die Rechtskraft des Urteils auch die tragenden Urteilsgründe (BSG 9, 17) erfasse. In diesem Umfang sei somit das erstinstanzliche Urteil mit der Rücknahme der Berufung rechtskräftig geworden. Durch die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils sei die Berufung der Klägerin gegen den Nachbescheid vom 15. September 1959 unzulässig geworden, weil die Klägerin infolge des zusprechenden erstinstanzlichen Urteils nicht mehr beschwert sei. Der Bescheid sei durch die weitergehende Rechtskraft des Urteils vom 24. April 1959 überholt. Das LSG ließ auch in dieser Sache die Revision nicht zu.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Das Urteil in der Sache L 13 J 230/61 wurde der Beklagten am 22. Juli und das Urteil L 13 J 113/61 am 24. Juli 1961 zugestellt. Gegen beide Urteile legte die Beklagte am 19. August 1961 Revision ein mit dem Antrag, beide Sachen zu verbinden und die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Die Revision rügt:

1. Verletzung des § 96 SGG, weil das LSG den das erstinstanzliche Urteil ausführenden Bescheid

- 5 -



- 5 -

- vom 15. September 1959 als "Nachbescheid" im Sinne des § 96 SGG behandelt habe,
2. Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 106 SGG), weil das LSG es unterlassen habe, auf geeignete Anträge der Prozeßbeteiligten hinzuwirken,
 3. Verletzung des § 141 SGG, weil das LSG den Begriff die Wirkung und die Tragweite der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils vom 24. April 1959 sowie die Tragweite der Berufungsrücknahme verkannt habe,
 4. Verletzung des § 123 SGG, weil das LSG über die Berufung nicht durch Sachurteil entschieden habe,
 5. Verletzung leitender Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens.

Die Klägerin hält, "obwohl die beiden Verfahren etwas überraschend für sie ausgegangen sind", an der Rechtskraft des Urteils des SG Oldenburg vom 24. April 1959 - S 9 J 442/56 - fest. Der Bescheid vom 15. September 1959 bedeute nur eine Teilausführung des erstinstanzlichen Urteils. Das LSG habe den Bescheid vom 15. September 1959 zutreffend unter § 96 SGG beurteilt. Die Rücknahme der Berufung könne als Prozeßhandlung nicht angefochten werden. Diese möglicherweise gegen die Absichten der Beklagten geschaffene Prozeßlage könne heute auch nicht im Wege der Revision abgeändert werden. Bei anderer Auslegung müßte der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden, weil eine Sachentscheidung nicht vorliegt.

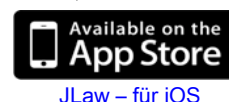
Der Senat hat die beiden vor dem Revisionsgericht anhängigen Streitsachen (4 RJ 361/61 und 12 RJ 360/61) durch Beschluß vom 27. September 1961 verbunden.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte hat beide Urteile frist- und formgerecht unter Antragstellung mit der Revision angefochten und die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Revisionen auch rechtzeitig begründet (§ 164 Abs. 1 SGG).

Da das LSG in keiner der beiden Streitsachen die Revision zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und eine Gesetzesverletzung in der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs nach der Art der Streitsache nicht in Betracht kommt, sind die Revisionen nur statthaft, wenn die Beklagte wesentliche Mängel im Verfahren vor dem LSG mit Erfolg rügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Der Senat ist der Auffassung, daß bereits die auf unrichtige Anwendung des § 96 SGG gestützten Rügen durchgreifen. Nach § 96 Abs. 1 SGG wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens, wenn nach Klageerhebung der angefochtene Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt wird.

Zur Klarstellung erscheint es erforderlich, den reichlich verworrenen und von allen Beteiligten, einschließlich der Vorinstanzen, nicht immer richtig behandelten Sachverhalt noch einmal zu betrachten und rechtlich zu würdigen.

In ihrem ersten Bescheid vom 25. August 1956 geht die Beklagte noch davon aus, daß die Klägerin die Wartezeit nicht erfüllt habe und lehnt deshalb die beantragte Invalidenrente ab. In dem daraufhin von der Klägerin angestrebten Klageverfahren überzeugte sich die Beklagte jedoch - spätestens im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 24. April 1959 - davon, daß die Wartezeit erfüllt war; sie bestritt nunmehr nur noch ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis für die Zeit vom Oktober 1932 bis Ende Februar 1945. Entsprechend dieser geänderten Auffassung wurden in jener Verhandlung auch die Anträge eingeschränkt, so insbesondere der Beklagten dahin, die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Klage (nur) insoweit zurückzuweisen, als es sich um die Anrechnung der oben angegebenen Zeit von Oktober 1932 bis Februar 1945 handele.

Das Urteil des SG vom gleichen Tage trug dieser geänderten Sach- und Rechtslage im Wortlaut seines Ausspruchs nur unvollkommen Rechnung. Es befaßte sich in seinen Gründen recht eingehend und vornehmlich mit der Beweiswürdigung hinsichtlich jener umstrittenen Zeit, für die es das Vorhandensein entsprechender Beschäftigungszeiten bejahte und führt abschließend aus, der Rentenanspruch sei somit begründet, die Beklagte habe der Rentenberechnung eine versicherungspflichtige Beschäftigungszeit von Mai 1917 bis Februar 1945 zugrunde zu legen. Der Urteilsausspruch lautete einzig dahin, daß unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Beklagte der Klägerin vom 1. Dezember 1959 an Invalidenrente zu gewähren habe.

Auch die Beklagte ging offensichtlich zunächst davon aus, daß zur Auslegung dieses Urteilstenors die Gründe maßgeblich mit heranzuziehen seien. Sie nahm also an, durch das Urteil zur Rentengewährung unter Anrechnung auch der streitigen Zeiten verurteilt zu sein und legte dagegen ordnungsmäßig Berufung zur Beseitigung jener ihrer Auffassung widersprechenden Anrechnungsverpflichtung ein. In der kommenden Zeit änderte sie jedoch ersichtlich ihre Auffassung; sie erließ nunmehr am 15. September einen neuen rechtsmittelfähigen Bescheid, durch den sie der Klägerin die Invalidenrente zwar vom 1. Dezember 1955, aber nur berechnet aus den von ihr anerkannten Zeiten bis Mai 1932, gewährte. Dieser Bescheid, der gerade hinsichtlich der in Wirklichkeit allein streitigen Frage von der Auffassung des SG abwich, wäre ein ordnungsmäßiger "Ausführungsbescheid" des sozialgerichtlichen Urteils nur dann, wenn man, wie die Beklagte,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

zu jener Zeit offenbar, davon ausgeht, daß sich die Rechtskraft des sozialgerichtlichen Urteils auf den reinen Leistungsgrund beschränkt. Konsequenterweise hat die Beklagte auch, durch die später vom Senat des LSG nicht geteilten Empfehlungen des Berichterstatters bestärkt, die aus dieser Sicht von Anfang an überflüssige Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgenommen.

Der erkennende Senat glaubt jedoch nach dem ganzen Sachverhalt davon ausgehen zu müssen, daß jenes Urteil des SG auch bereits über die anzurechnenden Versicherungszeiten nicht nur entscheiden wollte, sondern auch entschieden hat. Nach dem in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1959 vorgetragenen wechselweisen Parteivorbringen waren zwischen ihnen überhaupt nur noch die nach dem 30. September 1932 liegenden Versicherungszeiten streitig; nur insoweit wurde eine Entscheidung des SG noch begehrt und benötigt. Wenn unter diesen Umständen das SG den Wortlaut seines Urteilsausspruchs sprachlich auch reichlich ungenau gefaßt hat, so ändert dies nach Auffassung des erkennenden Senats doch nichts daran, daß der Urteilstenor unter Berücksichtigung der hier obwaltenden besonderen Umstände bei Heranziehung der Urteilsgründe nur in dem erörterten Sinn verstanden werden kann. Dann jedoch muß der zweite Bescheid, der nach dem Willen der Beklagten wohl nur das Versicherungsverhältnis zur Klägerin in Ausführung des sozialgerichtlichen Urteils regeln sollte, eindeutig als ein Bescheid im Sinne des § 96 SGG angesehen werden. Dieser Bescheid wurde somit kraft Gesetzes ohne weiteres Gegenstand des zu jener Zeit bereits schwebenden ersten Berufungsverfahrens.

War somit - ohne jede Einflußmöglichkeit der Parteien - der Zweitbescheid automatisch im Augenblick seines Indiewelttretens ein Gegenstand des bereits laufenden Prozesses

- 9 -



- 9 -

geworden, so konnte er, und zwar völlig unabhängig von dem Schicksal des ersten Bescheides, auch nur in jenem bereits laufenden Verfahren erledigt werden. Für ein selbständiges neues Verfahren, wie es die Rechtsmittelbelehrung insoweit verwirrend andeutete, war überhaupt kein Raum.

Daraus folgt bereits die Entscheidung hinsichtlich des zweiten selbständig durchgeführten Verfahrens. Bei zutreffender Anwendung des § 96 SGG, den die Beklagte als verletzt rügt, wenn sie auch aus dieser Verletzung zum Teil andere Folgerungen ableitet als der erkennende Senat, hätte das LSG die Berufung der Klägerin gegen den zweiten Bescheid nicht zurückweisen und damit das über diesen Bescheid sachlich entscheidende Urteil des SG vom 17. November 1960 aufrecht erhalten dürfen; es hätte vielmehr auch jenes Urteil aufheben müssen, da überhaupt niemals ein zweites zu einer sachlichen Entscheidung fähiges selbständiges Verfahren geschwebt hat. Auf die Revision gegen das zweite Urteil waren somit die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die zweite Klage als unzulässig abzuweisen.

Damit, daß der spätere Bescheid im ersten Verfahren als mitangefochten gilt, ist jedoch noch nichts über seine Rechtmäßigkeit gesagt. Das LSG ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß die beim LSG am 8. Januar 1960 eingegangene Berufungsrücknahme der Beklagten das erstinstanzliche Urteil vom 24. April 1959 im Umfange des Streitgegenstandes in Rechtskraft erwachsen ließ und dadurch den Rechtsstreit in vollem Umfang erledigte. Zwar ergibt sich aus dem Inhalt der Berufungsrücknahmeschrift vom 7. Januar 1960 - diese für sich allein betrachtet - keine Einschränkung der Berufungsrücknahme. Das LSG hätte aber nicht von einer Wirkung der Berufungsrücknahme ausgehen dürfen, die die kraft Gesetzes eingetretene Anfechtung des Nachbescheides

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

vom 15. September 1959 nicht berücksichtigt. Denn über dieses Anfechtungsverfahren hatte nur die Klägerin Dispositionsbefugnis. Das LSG hatte zwar beachtet, daß der Klage vom 12. Dezember 1959 die Einrede der Rechtshängigkeit von Anfang an entgegengestanden hat und es für die weitere Beurteilung der Prozeßlage darauf ankommt, ob das Prozeßhindernis der Rechtshängigkeit weggefallen ist. Das LSG hat aber unterstellt, daß dies durch die Berufungsrücknahme der Beklagten geschehen ist. Die nahe Aufeinanderfolge der Anregungen des Berichterstatters des LSG vom 16. November und 9. Dezember 1959 und die mit Schreiben vom 7. Januar 1960 ausgesprochene Berufungsrücknahme haben zwar das LSG zu der zutreffenden Ansicht bestimmt, daß diese richterlichen Anregungen der Anlaß für die Beklagte waren, die Berufung zurückzunehmen; es hat aber versäumt, die richterlichen Anregungen auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob sie eine Begrenzung der Berufungsrücknahme enthalten oder sonst zulassen, die Prozeßhandlung unter der Gesamtsicht der von allen Beteiligten abgegebenen Erklärungen anders zu deuten. Das Prozeßrecht und seine Handhabung sollen nicht Selbstzweck sein, sondern der Verwirklichung des sachlichen Rechts dienen. Prozeßerklärungen der Beteiligten sind daher auslegungsfähig und auslegungsbedürftig. Sie sind sogar, um die Belange der Beteiligten zu achten, einer Umdeutung zugänglich (so mit Recht BGH vom 5. Juli 1962 in NJW 1962 S. 1820). Die Rücknahme der Berufung ist eine Prozeßhandlung, welche den Verlust des eingelegten Rechtsmittels zur Folge hat (§ 156 SGG, § 515 Zivilprozeßordnung -ZPO-). Wenn auch die Berufungsrücknahme bedingungslos zu erklären ist, so kann die Berufung doch wegen eines Teils des Streitgegenstands zurückgenommen werden, soweit hierüber durch Teilurteil entschieden werden kann (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl. § 135 IV 2 a) S. 674). Diese

- 11 -



- 11 -

Befugnis steht aber nur dem Beteiligten zu, der die Herrschaft über das Verfahren hat. Diese Herrschaft stand der Beklagten bezüglich des angefochtenen Nachbescheides nicht zu (Dispositionsmaxime; Rosenberg aaO § 63 II S. 294). Die Berufungsrücknahme kann sich also nicht auf den Teil des Prozeßstoffes beziehen, der im Nachbescheid geregelt worden ist. In dieser Richtung hätte die Beklagte nur durch Widerruf des Nachbescheides eingreifen können. Im vorliegenden Falle waren aber sich alle Prozeßbeteiligten darüber einig, daß der Streit über den Anspruch der Klägerin auf höhere Rente wegen der behaupteten Versicherungszeiten vom 1. Oktober 1932 bis Ende Februar 1945 noch vor Gericht auszutragen ist. Uneinigkeit bestand nur darüber, in welchem Verfahren dieser Streit zu bewältigen ist. Aus der Gesamtsicht der Prozeßerklärungen der Beteiligten (Nachbescheid der Beklagten, Aussetzung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 24. April 1959, Klage gegen den Nachbescheid, Vorschläge des Gerichts) kann nur auf eine Teilerledigung des Prozeßstoffes geschlossen werden. Eine Prüfung der richterlichen Anregung vom 16. November 1959 ergibt, daß der Berichterstatter des LSG-Senats eine teilweise Erledigung des Rechtsstreits und eine Einschränkung des (Berufungs-) Antrags angeregt hat, weil die Beklagte den Rentenanspruch mit einer Versicherungszeit von Mai 1917 bis September 1932 nicht mehr bestritten hat. Im Schreiben vom 9. Dezember 1959 bestärkt der Berichterstatter die Beklagte, sich zur Berufungsrücknahme zu entschließen, weil eine Beschwerde für die Berufung nicht bestehe, nachdem der Bescheid vom 15. September 1959 den noch streitigen Anspruch (unter Zugrundelegung auch der Versicherungszeit vom 1. Oktober 1932 bis Ende Februar 1945) ausgespart habe und hierüber nur durch Klage gegen den Bescheid vom 15. September 1959 entschieden werden könne. Die Anregung zur Berufungsrücknahme hat der Berichterstatter nicht nur gegenüber der Beklagten erklärt, sondern sie auch der

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Klägerin zur Kenntnis gegeben. Da alle Beteiligten von dem Inhalt der richterlichen Anregungen Kenntnis erlangt haben, müssen sie auch gegen sich gelten lassen, daß diese Anregungen zur Ermittlung des Inhalts der erklärten Berufungsrücknahme herangezogen werden. Im Zusammenhang mit der richterlichen Anregung kann die Berufungsrücknahme nur begrenzt auf den nicht mehr streitigen Teil des Invalidenrentenanspruchs oder eingeschränkt durch den Vorbehalt des Fortbestandes des Verwaltungsaktes vom 15. September 1959 verstanden werden. Streitig blieben dagegen noch die Feststellungen des Erstrichters über die Höhe der Invalidenrente. Der Fehler des LSG liegt mithin darin, daß es die mit Recht als bedingungsfeindlich erklärte Berufungsrücknahme für sich allein beurteilt hat, ohne die Wirkung des § 96 SGG auf den Bescheid vom 15. September 1959 zu berücksichtigen. Die Berufungsrücknahme kann hier nur in Zusammenhang mit der Prozeßlage auf Grund der Prozeßgeschichte auf den nicht mehr streitigen Teil begrenzt werden. In der Wertung der richterlichen Anregungen hätte das LSG auch erwägen sollen, daß Fehler des Gerichts - auch der Berichterstatter ist ein richterliches Organ - nicht zu Lasten der Beteiligten gehen dürfen und nicht ein Fehler des Gerichts die Beteiligten in eine ungünstige Lage bringen darf (vgl. Baumbach, ZPO, 26. Aufl., Grundzüge vor § 511 Anm. 4) B und C).

Ist die Berufungsrücknahme der Beklagten auf den der Klägerin zugestandenen Rentenanspruch unter Zugrundelegung der Versicherungszeit vom 1. Mai 1917 bis 30. September 1932 begrenzt, so war die Höhe des Rentenanspruch, d.h. die Frage der Zugrundelegung einer ^{weiteren} Versicherungszeit vom 1. Oktober 1932 bis 28. Februar 1945 noch streitig und rechts-hängig geblieben. Das LSG hat unterlassen, über diesen Teil des Rentenanspruchs im Hauptprozeß zu entscheiden.

- 13 -



- 13 -

Da für das LSG kein Hindernis bestand, darüber sachlich-rechtlich zu entscheiden, hat es mit dem Prozeßurteil die Rechte der Beklagten (§ 123 i.V.m. § 153 SGG) verletzt, indem es zu Unrecht ein Prozeßurteil statt eines Sachurteils erlassen hat. Dieser Fehler beinhaltet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (SozR SGG § 162 Bl. Da 3 Nr. 21, Bl. Da 15 Nr. 36). Die Urteilsgründe nehmen zwar nicht an der Rechtskraft teil (§ 322 ZPO). Das hindert aber nicht, sie zur Auslegung der nicht eindeutigen Urteilsformel heranzuziehen. Inwieweit über den Klaganspruch entschieden ist, muß die Auslegung ergeben; sie hat das ganze Urteil zum Gegenstand (ebenso Rosenberg, ZPO, 8.Aufl. § 150 I 3 b S. 751; BVerwGE vom 30. August 1962 - I C 161/58 in MDR 1/1963 S. 73 Nr. 108). Wegen seines Irrtums über den Fortbestand der Rechtshängigkeit aber hat das LSG die begrenzte Wirkung der Rücknahmeerklärung nicht zutreffend beurteilt. Dadurch hat es § 96 SGG verletzt; denn trotz der Berufungsrücknahme war der Streitgegenstand nur teilweise erledigt worden.

Das LSG hat ferner den Antrag der Beklagten, sachlich über den Rentenanspruch zu entscheiden, nicht berücksichtigt und damit § 123 SGG verletzt. Das LSG hätte in dem nach § 96 SGG anhängig gebliebenen Berufungsverfahren wegen Invalidenrente ab 1. Dezember 1955 noch über den Bescheid vom 15. September 1959 sachlich entscheiden müssen. Es hätte die Begründetheit der Versicherungszeit vom 1. Oktober 1932 bis Ende Februar 1945 nachprüfen müssen.

Ob über die festgestellten Verfahrensmängel hinaus das LSG noch gegen leitende Grundsätze des Verfahrensrechts verstoßen hat, kann dahingestellt bleiben, weil schon die mit Erfolg gerügten Verfahrensmängel die Revision statthaft machen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Die gerügten Mängel sind wesentlich, weil bei Fortführung des Verfahrens das

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

LSG zu einer Sachentscheidung über die noch streitige Höhe des Rentenanspruchs im Berufungsverfahren gekommen wäre (§ 162 Abs. 2 SGG). Die Revision ist daher auch begründet. Auch das zweite, mit der Revision angefochtene Urteil des LSG vom 23. Juni 1961 war daher aufzuheben. Da hinreichende Feststellungen fehlen, vermochte das Revisionsgericht nicht selbst zu entscheiden. Die Sache war daher an das LSG zurückzuverweisen. Das LSG wird nunmehr auf den noch streitigen Teil der Berufung der Beklagten durch Sachurteil zu entscheiden haben, nämlich darüber, ob der Klägerin ab 1. Dezember 1955 eine Invalidenrente unter Zugrundelegung auch der Versicherungszeiten vom 1. Oktober 1932 bis 28. Februar 1945 zusteht (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten. Soweit der Senat die Klage als unzulässig abgewiesen hat, beruht die Kostenentscheidung auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)